

Oliver Rathkolb, Maria Wirth, Michael Wladika

Die „Reichsforste“ in Österreich 1938–1945

ARISIERUNG, RESTITUTION, ZWANGSARBEIT UND ENTNAZIFIZIERUNG

Unter Mitarbeit von Vera Ahamer

Studie im Auftrag der Österreichischen Bundesforste AG

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Dritten Rückstellungsgesetz anhängig.⁴⁷² Nach einem anfänglichen Angebot der Österreichischen Bundesforste und der Gemeinde Wien über öS 2.250.000,- und langwierigen Verhandlungen über einen Teilungsplan schlossen diese am 17. November 1960 vor der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland einen Vergleich mit dem Deutschen Ritterorden: Der Deutsche Ritterorden zog seinen Rückstellungsantrag zurück. Im Gegenzug verpflichteten sich die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, den Betrag von öS 2.310.000,-, die Gemeinde Wien den Betrag von öS 3.200.000,- zu bezahlen. Auf den Parzellen der EZ 95, 97, 180 und 233 KG Laab im Walde im Ausmaß von 81 ha, die später zur EZ 97 und 180 vereinigt wurden, wurde das Eigentumsrecht der Republik Österreich (Österreichischen Bundesforste), das bis heute besteht, auf den Parzellen der EZ 74, 82, 95 und 233 im Ausmaß von 93 ha jenes der Stadt Wien eingetragen. Im Zuge eines weiteren Übereinkommens mit dem Deutschen Ritterorden erwarben die Österreichischen Bundesforste mit Kaufvertrag vom 9. Februar 1961 die Liegenschaften EZ 269 und 272 KG Laab und EZ 1333 KG Breitenfurt um den Kaufpreis von öS 289.000,- dazu.⁴⁷³

Waldgut Tragöß: Der Kulturverein Tragöß wurde mit Bescheid des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände“ (Abwicklungsstelle) im Stab des „Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 10. August 1939⁴⁷⁴ aufgrund des Gesetzes vom 14. Mai 1938⁴⁷⁵ aufgelöst. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass das Vermögen dieses Vereins, und damit das Wald- oder Forstgut Tragöß, in das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsforstmeister in Berlin, eingewiesen wird. Das gesamte Eigentum des aufgelösten Vereins ging mit dem 29. Juni 1939 über.⁴⁷⁶ Von dieser Einweisung waren folgende Liegenschaften mit einem Gesamtausmaß von 10.038 ha betroffen: EZ 1595 und 1614 Steiermärkische Landtafel (Gerichtsbezirk Graz), EZ 35, 36, 38 KG Hafning, EZ 11, 25, 32, 38, 39, 40 KG Rötz, EZ 39, 67, 87, 97 KG Vorderberg (alle Gerichtsbezirk Leoben), EZ 19, 27, 35 KG Sonnberg, EZ 6, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 33, 38, 41, 43, 51, 53, 58 KG Oberort, EZ 15, 16, 17, 26, 27, 29, 32, 34, 35, 37, 39, 41, 45, 54, 65, 66, 69, 70, 72, 88, 91, 97 KG Schattenberg (alle Gerichtsbezirk Bruck an der Mur), und die Eigentumsanteile 10/24 EZ 55, 18/35 EZ 58, 3/11 EZ 61 KG Schattenberg, 2/10 EZ 50, 18/35 EZ 49 KG Oberort, 1/8 EZ 39 KG Sonnberg. Nach dem

472 GZ 60 RK 317/49.

473 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 938 10149 30, Deutscher Ritterorden.

474 GZ IV A R He/E.-16E.

475 GBldLÖ Nr. 136.

476 Archiv der ÖBF, Urkundensammlung, UB RF_Gen.Ref., Zl. 71, Waldgut Tragöß, Bescheid des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände“ vom 10. August 1939.

8. Mai 1945 verwaltete die Forsttechnische Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Liegenschaften des ehemaligen Kulturvereines Tragöß. Am 12. Februar und 8. April 1947 brachte der Kulturverein, dessen Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt worden war, durch seinen Wiener Bevollmächtigten, Ing. Michael Derfler, einen Rückstellungsantrag nach dem Ersten Rückstellungsgesetz ein.⁴⁷⁷ Die Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz stellte mit Rückstellungsbescheid vom 6. Juni 1947⁴⁷⁸ sämtliche, mit Bescheid des „Stillhaltekommissars“ vom 10. August 1939 in das Eigentum des Deutschen Reiches eingewiesenen früheren Liegenschaften des Kulturvereines Tragöß an diesen zurück, da es sich um Vermögen gehandelt hatte, „welches auf Grund aufgehobener Vorschriften dem früheren Eigentümer entzogen“ und sodann „von einer Dienststelle des Bundeslandes Steiermark verwaltet“ worden war.

Untergruppe „Orden und Stifte“

In allen bekannt gewordenen Fällen zu Orden und Stifte, die sich im Aktenbestand des ehemaligen Reichsforstamtes im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde sowie des „Generalreferenten für forstliche Sonderaufgaben im Lande Österreich“ im Österreichischen Staatsarchiv befinden (unter anderem Stift Wilhering, Stift Altenburg, Stift Klosterneuburg, Stift St. Peter in Salzburg, Stift Altenburg, Besitz der Redemptoristen in Mautern, Zisterzienserabtei Rein, Augustiner Chorherrenstift St. Florian, Benediktinerstift Göttweig; siehe weiters den Abschnitt der Fallgruppen), geschah die Beschlagnahme des Vermögens durch die Geheime Staatspolizei aufgrund von „volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen“ der Geistlichen im Sinne der „Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich“ vom 18. November 1938.⁴⁷⁹ Die Einziehung des Vermögens konnte dabei gemäß § 1 Abs. 1 zugunsten des Landes Österreich, gemäß § 1 Abs. 3 aber auch zugunsten „einer anderen Rechtsperson“ erfolgen. § 12 der „Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 10. Juni 1939“⁴⁸⁰ enthielt eine erste wesentliche Änderung, wonach alle Einziehungen gemäß § 1 Abs. 1, daher alle zugunsten des Landes Österreich, nur mehr zugunsten des Deutschen Reiches, vertreten durch den Reichsminister für Finanzen, vorzunehmen waren. § 1 der „Neunten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 23. März 1940“⁴⁸¹ legte den Zeitpunkt

477 ÖStA/ADR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß.

478 GZ 334/4-V-47.

479 RGBl. I S. 1620.

480 RGBl. I S. 995/1939.

481 RGBl. I S. 545.

mit de
Reich
Finanz
Ein
nisteri
nanzer
der „V
Österr
waltun
Reichs
im Sin
SS und
1940 u
„Verw
tung)
Ein
lasses
von R
Verord
gelten
Bestre
hung
„derar
der Au
Reichs
sen“. I
in der
Land-
ten. A
des Re
Abs. 3
treffen

482 GZ

483 GZ

484 RC

485 RC

3.3.6. Kulturverein Tragöß

Wald- oder Forstgut Tragöß:	EZ 1595 und 1614 Steiermärkische Landtafel (Ger. Bez. Graz); EZ 35, 36, 38 KG Hafning, EZ 11, 25, 32, 38, 39, 40 KG Rötzt; EZ 39, 67, 87, 97 KG Vorderberg (Ger. Bez. Leoben); EZ 19, 27, 35 KG Sonnberg, EZ 6, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 33, 38, 41, 43, 51, 53, 58 KG Oberort, EZ 15, 16, 17, 26, 27, 29, 32, 34, 35, 37, 39, 41, 45, 54, 65, 66, 69, 70, 72, 88, 91, 97 KG Schattenberg, (Ger. Bez. Bruck a. d. Mur); und die Eigentumsan- teile 10/24 EZ 55, 18/35 EZ 58, 3/11 EZ 61 KG Schat- tenberg; 2/10 EZ 50, 18/35 EZ 49 KG Oberort; 1/8 EZ 39 KG Sonnberg
Gesamtausmaß:	10,038.8784 ha
Eigentümer am 13. März 1938:	Kulturverein Tragöß
Eigentumsübertragung auf:	Deutsches Reich (Reichsforstverwaltung) Auflösung des Kulturvereins Tragöß aufgrund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, GBlfdLÖ Nr. 136, mit Bescheid des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisatio- nen und Verbände“, GZ IV A R He/E 16F, und Ein- weisung des Wald- oder Forstgutes in das Eigentum des Deutschen Reiches, Reichsforstverwaltung, ver- treten durch den Reichsforstmeister Berlin
Verwaltung nach 1945:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Forst- technische Abteilung
Vermögensentziehung:	RS-Antrag nach dem Ersten RStG, Rückstellung des Wald- oder Forstgutes Tragöß an den Kulturverein Tragöß mit RS-Bescheid der FLD für Steiermark in Graz, GZ 334/4-V-47, vom 6. Juli 1947

Das Vermögen des Kulturvereines Tragöß wurde bereits am 18. März 1938 beschlagnahmt.⁹⁰⁴ Diese Beschlagnahme dürfte sich auf die „Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ begründet haben, welche in § 1 den „Reichsführer SS und Chiefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren“ unter Einräumung des breitesten Ermessenspielraums ermächtigte, „die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen“ zu treffen.⁹⁰⁵ Das Vorgehen gegen den Kulturverein stand im Zusammenhang mit der über Auftrag des Ortsgruppenleiters der NSDAP Bruck an der Mur durchgeführten Verhaftung des Obmanns, Superior Pater Optatus Pfäfflin, am 18. März 1938, dem vorgeworfen wurde, der Regierung Schuschnigg eine sogenannte „Geiselliste von Tragöß“, auf der sich die Namen der illegalen NSDAP-Mitglieder befunden haben sollen, übermittelt zu haben.⁹⁰⁶ Über Anordnung des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände“, der am 18. März 1938 vom „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“, Josef Bürckel, ernannt und ihm direkt unterstellt worden war und dessen Aufgabe „die Neuregelung des Vereinswesens in Österreich im Sinne der nationalsozialistischen Interessen und Ideologie“ war,⁹⁰⁷ wurde Forstrat Ing. Peletter zum kommissarischen Verwalter des Vereins bestellt.⁹⁰⁸

Diese Vorgänge werfen ein Licht auf die Entstehungsgeschichte des Kulturvereines Tragöß. Der Verein wurde im Jahre 1927 gegründet und verstand sich als kirchenrechtliche Niederlassung (Anm. „domus non formata“) der oberbayrischen Erzabtei St. Ottilien, einer Kongregation des Benediktinerordens, die sich ausschließlich mit auswärtigen

904 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 938 6054 13 66, Waldgut Tragöß, RA Dr. Ludwig Pramer an den „Generalreferenten für forstliche Sonderaufgaben“, Ing. Julius Güde, 5. Februar 1940.

905 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938 bekannt gemacht wird, GBföLÖ. Nr. 37/1938.

906 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 938 6054 13 66, Waldgut Tragöß, Pater Optatus Pfäfflin an den „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“, Gauleiter Josef Bürckel, 14. September 1938.

907 Zum „Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände“, siehe Verena Pawlowsky, Edith Leisch-Prost, Christian Klösch, Vereine im Nationalsozialismus. Vermögenszug durch den Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945, Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien / München 2004.

908 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 938 6054 13 66, Waldgut Tragöß, Pater Optatus Pfäfflin an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Gauleiter Josef Bürckel, 14. September 1938.

Missionen befasst.⁹⁰⁹ Die Verknüpfung der benediktinischen Lebensweise mit der Missionstätigkeit, welche die 1884 gegründete Erzabtei bis auf den heutigen Tag verfolgt⁹¹⁰, findet sich auch in § 3 der am 19. Jänner 1931 beim Magistrat der Stadt Wien geänderten Satzungen des nunmehr auf den Namen „Kulturverein Tragöß“ lautenden Vereins. Am 6. September 1938 richtete die „Niederlassung der Missions-Benediktiner Steiermark“ ein Schreiben an die für die weitere Vorgehensweise höchste zuständige Stelle, an Stillhaltekommissar Albert Hofmann persönlich, um gegen die durch das Gesetz vom 14. Mai 1938⁹¹¹ möglich gewordene Auflösung des Vereins zu intervenieren. Die Mönche versuchten Hofmann zu überzeugen, dass es sich hierbei um keinen „Kulturverein“, sondern um eine Ordensniederlassung handle. So sei die Rechtsform des Vereins bei der Gründung 1927 nur auf Empfehlung österreichischer Juristen gewählt worden, da sich die in Deutschland übliche Genossenschaftsform für eine derartige geistliche Einrichtung nicht geeignet hätte. So ganz konnten die Verfasser des Schreibens aber nicht verhehlen, dass es sich bei dem „Kulturverein“ um eine mit der „Hilfe von Gönnern und Freunden“ ermöglichte „Zweckgründung“ gehandelt habe. Diese habe in erster Linie dazu gedient, um nach den Krisenjahren und der „Sorge um die wirtschaftlichen Grundlagen der Missionstätigkeit“ das Herrschaftsgebiet Vordernberg-Tragöß, welches von einem „angeblichen Fachmann“ auf öS 17 Mio. geschätzt worden wäre, von dem früheren Eigentümer Rudolf von Leutzendorf um öS 6 Mio. zu erwerben und zu bewirtschaften. Dass es sich bei dem Kulturverein Tragöß aber trotzdem um eine Ordensniederlassung und keinen Verein handle, gehe nicht nur aus dem Schematismus der Diözese Seckau hervor, sondern ergebe sich schon allein aufgrund der Struktur und der Tatsache, dass der Erzabt von St. Ottilien „bis zur Entstehung der österreichisch-deutschen Spannungen im Jahre 1933/34“ stets der „Präsident des Kulturvereines“ gewesen sei und auch danach mit der Verwaltung und Führung der Geschäfte des Vereins nur dem Stift angehörige Mönche betraut worden wären. Da diese somit als Angehörige des Benediktinerordens an die Erzabtei St. Ottilien „gebunden“ seien, „dieser in disziplinarischer Hinsicht unterstehen und rein katholische Ordensleute“ seien, wäre diese „kirchliche Einrichtung“ wie alle anderen von den Maßnahmen des Stillhaltekommissars, wie dies im Gesetz „ausdrücklich“ vorgesehen sei, ausgenommen.⁹¹²

909 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 938 6054 13 66, Waldgut Tragöß, Niederlassung der Missions-Benediktiner Steiermark an den „Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände“, Albert Hofmann, 6. September 1938.

910 <http://www.erzabtei.de/html/ortgesch.htm> und <http://www.missionsbenediktiner.de/html/indexr.htm>.

911 Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, GBldfLÖ Nr. 136.

912 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 938 6054 13 66, Waldgut Tragöß, Niederlassung der Missions-Be-

Die Rettung
neuen Maß
Hofmann r
gen Reichs
rika die dor
onsstation
die christlic
Insel deuts
darin, „die
Ostafrika, t

Schließl
or der Mis
kommissar
„infamen I
dem Schrei
Zwischenk
den Freikor
schützpark
ständigen A
ner von Kle
der Erzabte
dent der Po
keiten der
erneut als
gedient. Be
hätte er sich
Förster des
wieder eing
Gericht sta
seien bis z
fluchtsort a
denen Ans
seine Anga
Ämtern un

nediktin
Hofman

Die Rettungsversuche des Ordens waren nicht ganz frei von Anbiederungen an die neuen Machthaber. So betonten die Verfasser des Schreibens an Stillhaltekommissar Hofmann mehrmals, dass die Gründung von St. Ottilien 1884 auf Wunsch der damaligen Reichsregierung erfolgt sei, um in den neuen Kolonialgebieten von Deutsch-Ostafrika die dort befindlichen französischen Missionare abzulösen: Dadurch sei „jede Missionsstation in dem kleinsten Negerdorf neben dem Ziel der Gewinnung der Heiden für die christliche Religion zugleich auch eine lebende Zelle deutscher Propaganda und eine Insel deutschen Wesens“ geworden. Die Wichtigkeit der Ordensbemühungen lägen nun darin, „die uns durch den Versailler Vertrag geraubten Kolonialgebiete, wenigstens in Ostafrika, für die deutsche Mission zu erhalten“.

Schließlich forderte der am 29. März 1938 wieder aus der Haft entlassene „Superior der Missionsbenediktiner“, Pater Optatus Pfäfflin, in einem Schreiben an Reichskommissar Bürckel vom 14. September 1938, ihm aufgrund der gegen ihn verbreiteten „infamen Lügen und Verleumdungen“ einen „Preis von RM 50,-“ zuzuerkennen. In dem Schreiben, das sich wie ein historischer Abriss der deutschen und österreichischen Zwischenkriegszeit liest, berichtete Pfäfflin über die Zusammenarbeit des Ordens mit den Freikorps während der Münchner Räterepublik, das Anlegen eines versteckten „Geschützparkes“ unter Leitung von Ritter von Epp zur Verhinderung der „geforderten vollständigen Abrüstung Deutschlands“ und seine eigene Tätigkeit als militärischer Ausbilder von Klerikern gegen die „marxistische Gefahr“. Diese „besondere nationale Haltung“ der Erzabtei sei nicht zuletzt auch von Heinrich Himmler in seiner Funktion als Präsident der Polizeidirektion München gelobt worden. In Österreich hätten die Räumlichkeiten der Niederlassung in Tragöß nach dem Zusammenbruch des „Pfriemer-Putsches“ erneut als Waffenverstecke der ansässigen Ortsgruppe des steirischen Heimatschutzes gedient. Besonders hob Pfäfflin jedoch seine Tätigkeit in der „Verbotszeit“ hervor. So hätte er sich für die Freilassung der wegen der Teilnahme am Juli-Putsch 1934 verhafteten Förster des Kulturvereines Tragöß eingesetzt und sie gegen alle „behördliche Schikanen“ wieder eingestellt. Für mehrere Forstarbeiter des Vereins, die wegen NS-Bestätigung vor Gericht standen, hätte sich dieser um den Rechtsbeistand gekümmert. Interventionen seien bis zum Landeshauptmann gegangen. Bald sei der Kulturverein zu einem Zufluchtsort aller illegalen NSDAP-Mitglieder der Umgebung geworden. Sprengstoffe, mit denen Anschläge geplant worden seien, seien bei ihm, Pfäfflin, abgegeben worden. All seine Angaben würden sich durch Zeugeneinvernahmen und den Schriftwechsel mit den Ämtern und Behörden beweisen lassen.

nediktiner Steiermark an den „Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände“, Albert Hofmann, 6. September 1938.

Glesinger?

Hinter den Anschuldigungen gegen seine Person vermutete Pfäfflin aufgrund der Vorgeschichte eine „Racheaktion“, um ihn von der Leitung „der Niederlassung unseres Klosters zu entfernen“ und er konnte Bürckel auch gleich „zwei Verdächtige“ präsentieren: Den NSDAP-Ortsgruppenleiter Tragöß-Oberort, der „zuerst der marxistischen, dann der christlichsozialen Partei angehört“ habe sowie den nunmehrigen kommissarischen Verwalter, Forstrat Ing. Peletter, der wiederholt mit einem „jüdischen Holzhändler“ gegen den Verein konspiriert habe.⁹¹³

Doch sämtliche Interventionen fruchteten nichts: Der Kulturverein Tragöß wurde mit Bescheid des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände“ (Abwicklungsstelle) im Stab des „Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 10. August 1939⁹¹⁴ aufgrund des Gesetzes vom 14. Mai 1938⁹¹⁵ aufgelöst. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass das Vermögen dieses Vereins, und damit das Wald- oder Forstgut Tragöß, in das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsforstmeister in Berlin, eingewiesen werde. Das gesamte Eigentum des aufgelösten Vereins ging rückwirkend mit dem 29. Juni 1939 über.⁹¹⁶ Aus der vom Stillhaltekommissar erstellten Vermögensbilanz nach dem Stand vom 31. März 1938 geht hervor, dass der Kulturverein Tragöß Zahlungsmittel (Kassenbestand, Postsparkasseneinlagen sowie Bank- und Sparkassenguthaben) in der Höhe von RM 46.018,96 aufzuweisen hatte. Die Liegenschaften waren mit RM 2.800.000,- bewertet worden. Dem standen Steuerrückstände und sonstige Schulden in der Höhe von RM 196.465,03 gegenüber. Außerdem haftete aufgrund einer Schuld- und Pfandurkunde vom 19. und 23. Dezember 1930 eine Hypothek der „Schweizerischen Spar & Kreditbank“ in St. Gallen in der Höhe von Sfr. 2.200.000,- zum damaligen Umrechnungskurs von RM 1.450.000,- auf den Liegenschaften.⁹¹⁷ Die Vermögensübersicht wurde gemeinsam mit der von Gauleiter Bürckel als „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ unterzeichneten Überführungsbestätigung, wonach für die Einweisung des Vermögens eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von RM 50.000,- zu entrichten war, an den Reichsforstmeister in Berlin weitergeleitet.⁹¹⁸

Sturm?

913 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 938 6054 13 66, Waldgut Tragöß, Superior Pater Optatus Pfäfflin an den „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“, Josef Bürckel, 14. September 1938.

914 GZ IV A R He/E.-16F.

915 GBfödlÖ Nr. 136.

916 Archiv der ÖBF, Urkundensammlung, UB RF_Gen.Ref., Zl. 71, Waldgut Tragöß, Bescheid des „Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände“ vom 10. August 1939.

917 Archiv der ÖBF, Urkundensammlung, UB RF_Gen.Ref., Zl. 71, Waldgut Tragöß, Vermögensbilanz des Kulturvereines Tragöß per 31. März 1938.

918 Archiv der ÖBF, Urkundensammlung, UB RF_Gen.Ref., Zl. 71, Waldgut Tragöß, Überführungsbestätigung des Vermögens des Kulturvereines Tragöß, 29. Juni 1939.

Ein l
Deusch
nach de
St. Ort
gegenü
wäre.⁹¹⁹
tekom
1938 w
der Erö
5,915.00
te Leyr
einerse
tilien g
auftr
die Erza
gefunde
funden
Wen
selben V
wegzud
me aus.
im Kree
bigern h
herange
gefolgt
Eigenka
werden
Auseina
die Zah
Aufg
Beschei
(Reichs

919 ÖSt
„Ge
920 ÖSt
Har
Star

Ein letztes Mal bäumte sich der Orden gegen die Einweisung des Vermögens in das Deutsche Reich auf. Unter Berufung auf die Satzungen des „Kulturvereines Tragöß“, wonach dem Verein „zur Errichtung RM 3,5 Mio. zu Gebote“ standen, machte die Erzabtei St. Otilien geltend, dass dieser Vermögenswert eine Verbindlichkeit des Kulturvereines gegenüber dem Orden darstelle, die vom Deutschen Reich mit übernommen worden wäre.⁹¹⁹ In einem Bericht des Grazer Wirtschaftsprüfers Hans Leyrer, den der Stillhaltekommissar in Auftrag gegeben hatte und der den Status des Kulturvereines per 31. Juli 1938 wiedergeben sollte, wurde dies natürlich entschieden in Abrede gestellt. Obwohl in der Eröffnungsbilanz des Vereins „Schulden an das Stift St. Otilien“ in Höhe von öS 5,915.000,-- aufschienen, was exakt jenem Betrag über RM 3,5 Mio. entsprach, versuchte Leyrer den Nachweis für zwei selbständige Strukturen zu erbringen. Er behauptete einerseits, dass „der Verein nur zum Zwecke der Tarnung des Besitzes des Stiftes St. Otilien gegründet“ worden sei, „weil das Stift vermutlich nicht selbst als Waldspekulant auftreten wollte“. Andererseits sei eine „geschenkweise Überlassung“ des Betrags durch die Erzabtei anzunehmen, weil Fremdkapital in den Satzungen ebensowenig Erwähnung gefunden hätte, wie eine hypothekarische Sicherstellung auf den Liegenschaften stattgefunden hätte.

Weniger erfolgreich, weil völlig unrealistisch, erwies sich der Versuch Leyrers, mit derselben Vorgangsweise das Schweizer Hypothekendarlehen in Höhe von Sfr 2,200.000,-- wegzudiskutieren. Mit einigen Konjunktiven versehen, ging der Bericht von der Annahme aus, dass sich die Erzabtei die dem Verein „geschenkweise überlassenen Geldmittel im Kreditwege“ hätte besorgen müssen und „um aus der Klemme gegenüber den Gläubigern herauszukommen“, „die unbelasteten Grundstücke des Vereines zu Sicherstellung herangezogen“ hätte. Aus den Eintragungen in den Grundbüchern könne daher nicht gefolgert werden, „daß nun der Verein für das geschenkweise zur Verfügung gestellte Eigenkapital plötzlich Schuldnerin“ geworden sei, sie könne vielmehr „nur so verstanden werden, dass der Verein hierfür gleichsam die Ausfallhaftung übernahm“: „Bei einer Auseinandersetzung müsste somit St. Otilien dem Verein oder dessen Rechtsnachfolger die Zahlung für diese Hypothek ersetzen“.⁹²⁰

Aufgrund der „rechtskräftigen“ Einweisung bestimmte der Stillhaltekommissar mit Bescheid für jede Liegenschaft einzeln, dass das Eigentumsrecht für das Deutsche Reich (Reichsforstverwaltung) einzuverleiben sei, die Intabulation erfolgte dann mit Beschluss

919 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 938 6054 13 66, Waldgut Tragöß, RA Dr. Ludwig Pramer an den „Generalreferenten für forstliche Sonderaufgaben“, Ing. Julius Güde, 5. Februar 1940.

920 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 938 6054 13 66, Waldgut Tragöß, „Bericht des Wirtschaftsprüfers Hans Leyrer, Graz, im Auftrage des Stillhaltekommissärs des Gaues Steiermark wegen Aufstellung eines Status beim Kulturverein Tragöß, per 31. Juli 1938“, S. 3f.

des jeweiligen Bezirksgerichts.⁹²¹ Die auf diese Weise in das Eigentum des Deutschen Reiches (Reichsforstverwaltung) übergegangenen Liegenschaften des aufgelösten Kulturvereines Tragöß wurden bis 8. Mai 1945 vom Landesforstamt Graz verwaltet. Die vor 1938 bestehende Einteilung in die Försterbezirke Jassing, Oberort, Unterort, Rötz und Vordernberg wurde beibehalten.⁹²²

Stürm?

Bereits im Zuge der Einweisung des Vermögens des Kulturvereines Tragöß war das Darlehen der „Schweizerischen Spar & Kreditbank“ auf Veranlassung des Beauftragten des Stillhaltekommissars in Graz entgegen den Ausführungen im Bericht Leyrer in verschiedenen Teilbeträgen an das Bankinstitut zurückbezahlt worden.⁹²³ Daraufhin stellten die Direktoren der Schweizer Bank am 28. Jänner 1939 eine Löschungsquittung aus, in der sie die Bewilligung erteilten, dass das eingetragene Simultan-Pfandrecht über Sfr 2,200.000,- auf sämtlichen Liegenschaften des ehemaligen Kulturvereines Tragöß gelöscht werde.⁹²⁴ Aufgrund der fehlenden Genehmigung der Devisenstelle wies das Amtsgericht Graz den Antrag der Reichsforstverwaltung jedoch ab, die Löschung durchzuführen, sodass der „Generalreferent für forstliche Sonderaufgaben in Wien“, Ing. Julius Güde, erst am 4. März 1941 das Einvernehmen mit der Devisenstelle Wien herstellen konnte, welche die Genehmigung mit Wirkung vom 14. März 1941 erteilte.⁹²⁵

Nach 1945 ist es dem Kulturverein Tragöß sehr schnell gelungen, seine Rechtspersönlichkeit wiederherzustellen.⁹²⁶ Am 12. Februar und 8. April 1947 brachte der Kulturverein durch seinen Wiener Bevollmächtigten, Ing. Michael Derfler, einen Rückstellungsantrag nach dem Ersten Rückstellungsgesetz bezüglich der mit Bescheid des Stillhaltekommissars vom 10. August 1939 eingezogenen Liegenschaften bei der Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz ein.⁹²⁷ Diese wandte sich am 23. April 1947 schriftlich an die

921 Archiv der ÖBF, Urkundensammlung, UB RF_Gen.Ref., Zl. 71, Waldgut Tragöß, Bescheid des Stillhaltekommissars vom 30. November 1939, GZ IV Ab/16 F/7, über die Einverleibung der Liegenschaft EZ 97 KG Vordernberg und Beschluss des Amtsgerichts Leoben vom 29. April 1940.

922 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz, Rückstellungsbescheid vom 6. Juni 1947, Zl. 334/4-V-47, S. 2.

923 Archiv der ÖBF, Urkundensammlung, UB RF_Gen.Ref., Zl. 71, Waldgut Tragöß, „Der Generalreferent für forstliche Sonderaufgaben in Wien“, Güde, an die Devisenstelle Wien, 4. März 1941.

924 Archiv der ÖBF, Urkundensammlung, UB RF_Gen.Ref., Zl. 71, Waldgut Tragöß, Löschungsquittung der „Schweizerischen Spar- & Kreditbank“, St. Gallen, 28. Jänner 1939.

925 Archiv der ÖBF, Urkundensammlung, UB RF_Gen.Ref., Zl. 71, Waldgut Tragöß, Beschluss des Amtsgerichtes Graz vom 10. Mai 1940; „Der Generalreferent für forstliche Sonderaufgaben in Wien“, Güde, an die Devisenstelle Wien, 4. März 1941, sowie Genehmigungsstempel der Devisenstelle Wien vom 14. März 1941.

926 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz, Rückstellungsbescheid vom 6. Juni 1947, Zl. 334/4-V-47, S. 2.

927 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, 23. April 1947.

Genera
setzlich
wurden
aber ein
aus der
Österr
tion zu
durch
Abdeck
verwal
sonder
zogen
in Ver
amtes
Amtes
Die
vom 6
in das
turver
auf Gr
und so
Da jed
genom
rückbe
bühren
die Ein
zur Sie
das Si
zum H
der Er
nanzla

928 El
929 El
930 Ö
m
931 El
932 El

Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste zwecks „Durchführung dieses gesetzlich begründeten Rückstellungsanspruchs“. ⁹²⁸ Die Österreichischen Bundesforste wurden in dem Schreiben ersucht, die Akten über das Waldgut Tragöß, insbesondere aber eine Abrechnung der zurückzustellenden Erträge sowie eine Aufstellung der sich aus der Verwaltung ergebenden Forderungen seitens der Reichsforstverwaltung bzw. der Österreichischen Bundesforste gegen den Kulturverein Tragöß an die Finanzlandesdirektion zu übermitteln. Gleichsam insinuiierend fügte die Finanzlandesdirektion hinzu, dass durch die Rückzahlung des Hypothekendarlehens über Sfr 2.200.000,- und durch die Abdeckung der übernommenen Abgaben- und Steuerrückstände durch die Reichsforstverwaltung sowie durch die laufende Verwaltung „vermutlich“ keine Ertragsüberschüsse, sondern Ersatzansprüche vorhanden seien, welche bei der Rückstellung „in Betracht gezogen werden müssen“. ⁹²⁹ Die Liegenschaften standen zum damaligen Zeitpunkt nicht in Verwaltung der Österreichischen Bundesforste. Nach der Auflösung des Landesforstamtes Graz am 8. Mai 1945 war die Verwaltung auf die „Forsttechnische Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung“ übergegangen. ⁹³⁰

Die Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz stellte mit Rückstellungsbescheid vom 6. Juni 1947 sämtliche, mit Bescheid des Stillhaltekommissars vom 10. August 1939 in das Eigentum des Deutschen Reiches eingewiesenen früheren Liegenschaften des Kulturvereines Tragöß an diesen zurück, da es sich um Vermögen gehandelt hatte, „welches auf Grund aufgehobener Vorschriften dem früheren Eigentümer entzogen“ worden war und sodann „von einer Dienststelle des Bundeslandes Steiermark verwaltet“ wurde. ⁹³¹ Da jedoch das Landesforstamt Graz als Verwalterin des Waldgutes Tragöß das 1930 aufgenommene Hypothekendarlehen mit einem Betrag von RM 1.315.586,95 zur Gänze zurückbezahlt und die bis zur Übernahme am 29. Juni 1939 rückständigen Steuern und Gebühren bis zu einer noch festzustellenden Höhe von öS 175.000,- beglichen hätte, wäre die Einverleibung des Eigentumsrechts für den Kulturverein Tragöß nur möglich, wenn zur Sicherung dieser Ersatzansprüche gemäß § 3 Abs. 3 des Ersten Rückstellungsgesetzes das Simultanpfandrecht für die Republik Österreich auf sämtlichen Liegenschaften bis zum Höchstbetrag von öS 1.500.000,- einverleibt werde. ⁹³² Bezüglich der Verrechnung der Erträge und Aufwendungen führte der Rückstellungsbescheid aus, dass die Finanzlandesdirektion dem Ersuchen der Rückstellungswerber aus volkswirtschaftlichen

928 Ebd.

929 Ebd.

930 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz, Rückstellungsbescheid vom 6. Juni 1947, Zl. 334/4-V-47, S. 2.

931 Ebd., S. 1.

932 Ebd., S. 2.

Gründen entsprochen hätte, eine beschleunigte Rückstellung durchzuführen. Weil die Abrechnung, die zwischen dem Kulturverein und der derzeitigen Verwalterin in Angriff zu nehmen sei, längere Zeit in Anspruch nehmen werde, würde die Ausfolgung der Erträge, die in der Zwischenzeit angelaufen waren, mit gesondertem Bescheid erfolgen. Nur jene Erträge könnten jedoch zur Ausfolgung gelangen, die sich „noch im Inland“ befinden würden. Das bedeutete mit anderen Worten, „dass die Erträgnisse bis zum 31. März 1945 als nicht mehr im Inland befindlich angesehen werden können, da sie seinerzeit an Stellen des Deutschen Reiches abgeliefert wurden“.⁹³³

Am 30. Juni 1947 übermittelte die „Forsttechnische Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung“ der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste eine Abrechnung der Aufwendungen für die Verwaltung der Liegenschaften in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 1. Juni 1947: Einnahmen von öS 64.187,91 standen Ausgaben bis 31. Oktober 1946 (Sach- und Personalaufwand) von öS 333.020,11 gegenüber. Für die Monate November und Dezember 1946 sowie für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Mai 1947 wurde der Personalaufwand vom Zentralbesoldungsamt in Wien abgedeckt. Diese Beträge über öS 12.141,10 und öS 27.494,99 wurden von der Buchhaltung der Österreichischen Bundesforste, Außenstelle Graz, ermittelt und hinzugerechnet, sodass sich ein Gesamtaufwand in der Höhe von öS 308.468,29 ergab.⁹³⁴ Dieser Betrag wurde am 3. Juli 1947 vom Grazer RA Dr. Alexander Pesendorfer namens des Kulturvereines Tragöß zur Einzahlung gebracht und den Österreichischen Bundesforsten zugesprochen.⁹³⁵

Wenig später wurde ein weiterer, nicht näher definierter „Ersatzbetrag“ über öS 152.672,- an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung überwiesen. Die Finanzprokuratorin zitierte in einem Schreiben an die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste vom 6. November 1947 die Finanzlandesdirektion für die Steiermark, wonach aufgrund der „restlosen Rückzahlung“ der Aufwendungen keine Ersatzansprüche der Republik Österreich an den Kulturverein mehr bestünden.⁹³⁶ Als die Prokuratorin jedoch um Mitteilung der Einzahlung ersuchte, löste dies eine bemerkenswert hektische Suche nach den Einzahlungsbelegen in Wien und Graz aus. Die Generaldirektion der

⁹³³ Ebda., S. 3.

⁹³⁴ ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Forsttechnische Abteilung an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, 30. Juni 1947.

⁹³⁵ ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Aktenvermerk der Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, 10. November 1947, sowie Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste an die Finanzprokuratorin, 17. November 1947.

⁹³⁶ ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Finanzprokuratorin an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, 6. November 1947.

Österreichischer
scheids bei der

Am 9. Juli
Personalstand
schen Abteilun
Eigentumsbesi

Die Verrech
noch offen gel

vor 1945 angele

potheken sich
andersetzunge

men. Ab März
Dr. Walter Lo

Liegenschaft
bringen. Nach

Graz infolge e

abgewiesen w

zung bei der F

er, die „Forste

Verfahrenspar

Generaldirekt

turverein aner

lik Österreich

Steuern- und

in der Höhe v

kert und Ing.

Errichtung vo

Sägewerksanl

gen öS 867.00

diese Abrechn

des Deutschen

⁹³⁷ ÖStA/AdR.
rektoren der

⁹³⁸ ÖStA/AdR.
Tragöß, 7. b

⁹³⁹ ÖStA/AdR.
Trimmel an

Österreichischen Bundesforste musste sogar erst eine Abschrift des Rückstellungsbescheids bei der Finanzprokurator anfordern.⁹³⁷

Am 9. Juli 1947 erfolgte die Übergabe des Waldgutes Tragöß samt unverändertem Personalstand – abgesehen von drei Ausnahmen – aus der Verwaltung der „Forsttechnischen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung“ „in den physischen Eigentumsbesitz“ des Kulturvereines Tragöß.⁹³⁸

Die Verrechnung der Aufwendungen der seinerzeitigen Reichsforstverwaltung war noch offen geblieben. Die Republik Österreich konnte den Rückstellungswerbern die vor 1945 angelaufenen Schulden nicht einfach erlassen, die sie auch folglich mittels Hypotheken sicherte, musste sie doch bei zu erwartenden vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen mit deutschen Stellen gewärtigen, diese selbst angerechnet zu bekommen. Ab März 1948 gingen die Bestrebungen des mittlerweile durch den Wiener RA Dr. Walter Loewenfeld-Russ vertretenen Kulturvereines Tragöß aber dahin, die auf den Liegenschaften einverleibte Sicherungshypothek über öS 1.500.000,-- zum Erlöschen zu bringen. Nachdem ein erster Antrag bei der Finanzlandesdirektion für die Steiermark in Graz infolge eines Rekurses der Finanzprokurator mit Bescheid des BMf VS und WP abgewiesen wurde, versuchte Loewenfeld-Russ, die Ausstellung einer Löschungserklärung bei der Finanzlandesdirektion im Privatrechtsweg zu erwirken. Dabei versuchte er, die „Forsttechnische Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung“ als Verfahrenspartei zu gewinnen. Loewenfeld-Russ stellte weiters in einem Schreiben an die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste vom 20. März 1948 den vom Kulturverein anerkannten Ansprüchen des Deutschen Reiches, „vertreten durch die Republik Österreich als Treuhänderin“, sogenannte „Gegenposten“ in Form von Hypotheken-, Steuern- und Gebührenrückzahlungen sowie die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern in der Höhe von öS 1.445.506,-- gegenüber, wobei er sich auf Gutachten von Ing. Burkert und Ing. Julius Güde (sic!), an anderer Stelle von Ing. Kolowrat,⁹³⁹ stützte: Für die Errichtung von (möglicherweise durch die Kriegsereignisse zerstörten) Seilbahn- und Sägewerksanlagen machte Loewenfeld-Russ weitere öS 965.000,-- für Forstaufwertungen öS 867.000,-- geltend, was einer Gesamtsumme von öS 1.832.000,-- entsprach. Da diese Abrechnung ergeben würde, dass die Gegenposten höher seien als die Ansprüche des Deutschen Reiches, sei, so Loewenfeld-Russ, die auf den Liegenschaften eingetragene

937 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Finanzprokurator an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, 20. November 1947.

938 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Übergabeprotokoll des Waldgutes Tragöß, 7. bis 9. Juli 1947.

939 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, BMF, Untersuchungskommissär Trimmel an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, HR Stoiber, 31. Jänner 1956.

Sicherungshypothek zu löschen.⁹⁴⁰ Wie Loewenfeld-Russ in dem Schreiben an HR Jakob Stoiber von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste vom 20. März 1948 darlegte, hätten nun die einzelnen Stellen begonnen, sich die „Angelegenheit“ gegenseitig zuzuschieben. Das BMfVS und WP wünsche zwar, dass der Fall schnellstens bereinigt würde, „aus politischen Gründen“ wolle das Ministerium jedoch „keine Verantwortung übernehmen“.⁹⁴¹ Um welche brisanten politischen Gründe es sich handelte, teilte das BMfVS und WP HR Stoiber wenig später, in einem Schreiben vom 18. Juni 1948, mit: Der Saldo, der sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen, welche die Reichsforstverwaltung getätigt hatten, mit den Ersatzforderungen des Kulturvereines Tragöß ergebe, hätte deswegen eine immens wichtige Bedeutung, weil er „einen Bestandteil jener Erhebungsziffer deutscher Forderungen“ darstelle, der bei dem damaligen Stand der Staatsvertragsverhandlungen im Jahr 1948 „beachtet werden müsse“.⁹⁴² Dies bedeutete nicht nur, dass anhand der Akten der Österreichischen Bundesforste (ehem. Reichsforstverwaltung) und mithilfe der früher tätig gewesen Beamten eine exakte Rechnungslegung aller Aufwendungen wie des getilgten Darlehens notwendig war, um sich die Blamage bei einem etwaigen Vergleich mit Zahlen, die von deutscher Seite vorgelegt worden wären, zu ersparen. Aus der Sicht der zuständigen Stellen hatte sich die Lage nun diametral verkehrt: Die Forderungen der Republik Österreich waren zur Gänze beglichen worden, der Kulturverein hatte in diesem Stadium interessanterweise keine Ansprüche compensando eingewendet. Nun galt es, die „Gegenposten“ des Kulturvereines möglichst wohlwollend, daher auch im Sinne der Löschung der Sicherungshypothek zugunsten der Republik Österreich, zu behandeln, denn jede durch Österreich anerkannte Kompensation schmälerte den Saldo zugunsten des Deutschen Reiches bzw. brachte ihn zum Verschwinden. Deswegen erging auch das Ersuchen des BMfVS und WP an die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, die der Generaldirektion „bekannten Ersatzforderungen“ des Kulturvereines Tragöß „ziffernmäßig“ und „dem Rechtsgrund nach“ zu belegen und bekannt zu geben.⁹⁴³

Das Ministerium schob die Entscheidung über die Gegenforderungen einer Unterbehörde zu, die ihm kompetenzmäßig nicht unterstand, nämlich der Landesforstinspektion für die Steiermark in Graz. Das Ministerium stand zwar der Löschungsbewilligung

940 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, RA Walter Loewenfeld-Russ an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, HR Jakob Stoiber, 20. März 1948.

941 Ebda.

942 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, BM f Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Abt. 14, Hintze, an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, HR Stoiber, 18. Juni 1948.

943 Ebda.

aus darge
schen Gr
sich jedoc
derum die
schließlic
gen bzw.
müsse, „d
ist und ni

Wie au
noch im
der Aufw
In einer v
tor der Ö
aufmerks
gestellten
Bauten so
vorstellig
vent und
Anfang d

Der B
se wirtsch
geschlossen
bringen“,
unter der
genen Da
Restitutio
lässlich d
des Gutes

944 ÖStA-
Gener

945 ÖStA-
schen

946 ÖStA-
Gener

947 ÖStA-
direkti

aus dargelegten Gründen sichtlich positiv gegenüber, wollte aber andererseits aus politischen Gründen keine Verantwortung auf sich nehmen. Die Landesforstinspektion fühlte sich jedoch „mangels eigener Aktenunterlagen selbst nicht sicher genug“⁹⁴⁴ und rief wiederum die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste an. Die Generaldirektion schließlich ließ der Landesforstinspektion ausrichten, dass die Frage der Gegenforderungen bzw. später getätigten Aufwendungen aus Reichsmitteln in Graz beurteilt werden müsse, „da ja die Verwaltung Tragöß von der Reichsforstdirektion (sic!) verwaltet worden ist und nicht von Wien aus“.⁹⁴⁵

Wie aus Akten aus dem Jahr 1957 hervorgeht, war die Verrechnung im Sommer 1949 noch immer nicht abgeschlossen. Dann dürften die nun folgenden Ereignisse die Frage der Aufwendungen und Ersatzforderungen gänzlich in den Hintergrund gestellt haben. In einer vertraulichen Mitteilung der Forstverwaltung Wieselburg an den Generaldirektor der Österreichischen Bundesforste Ferdinand Preindl vom 16. Juli 1949 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es „mit der finanziellen Betriebsgebarung bei dem 1947 rückgestellten Waldgut Tragöß sehr schlecht bestellt sei“. Die groß angelegten und geplanten Bauten sollen „bereits eingestellt“ worden sein und der Exekutor sei „schon einige Male vorstellig“ gewesen.⁹⁴⁶ Spätestens im November 1949 war der Kulturverein Tragöß insolvent und sah sich mit horrenden Schadenersatzforderungen konfrontiert, die noch von Anfang der 30er-Jahre datierten. Das Ausgleichsverfahren lief.⁹⁴⁷

Der Berichterstatter an Generaldirektor Ferdinand Preindl vom Juli 1949 hatte diese wirtschaftliche Entwicklung angesichts der „phantastischen Planungen nicht ausgeschlossen“, sah darin aber die Möglichkeit, den „Besitz wieder in die Staatshand zu bringen“, was jedoch bekanntlich nicht geschah. Er schloss seinen vertraulichen Bericht unter dem Hinweis der Insolvenz des Kulturvereines Tragöß mit der völlig ungezwungenen Darlegung des behördeninternen Standpunkts, vielleicht auch seines eigenen, zu Restitutionsfragen, indem er Generaldirektor Preindl an ein Gespräch erinnerte. Anlässlich dieses Gesprächs hätte er ihm mitgeteilt, „dass seinerzeit nach der Rückstellung des Gutes Tragöß durch die Landesregierung Steiermark die Generaldirektion Vorwürfe

944 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, RA Walter Loewenfeld-Russ an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, HR Jakob Stoiber, 20. März 1948.

945 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste an die Landesforstinspektion für die Steiermark in Graz, 24. März 1948.

946 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Forstverwaltung Wieselburg an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, Ferdinand Preindl, 16. Juli 1949.

947 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, RA Wilhelm Marno an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, 1. Dezember 1949.

erhalten habe, dass dieses Gut überhaupt zur Rückstellung gekommen sei“.⁹⁴⁸ Es ist aber nicht ganz von der Hand zu weisen, dass dabei auch die im Schreiben von Superior Pfäfflin an Reichskommissar Bürckel geschilderte „Vorgeschichte“ des Kulturvereines Tragöß eine gewisse Rolle gespielt haben könnte.

Im Jänner 1956, daher nach Abschluss des Staatsvertrags, dürfte die zahlenmäßige Erfassung der „Gegenposten“ des Kulturvereines Tragöß gegen die Aufwendungen der Reichsförstverwaltung ein Nachspiel gehabt haben. Aus dem dazu vorliegenden spärlichen Aktenbestand erhellt sich nur, dass das BMF vom BMLF und von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste sämtliche Akten anforderte, die mit den Gutachten von Ing. Burkert und Ing. Kolowrat und deren Überprüfung zu tun hatte. Das BMF hatte eine Untersuchungskommission eingesetzt und gegen einige Beamte ein Disziplinarverfahren eingeleitet.⁹⁴⁹

Trotzdem die Liegenschaften des ehemaligen Kulturvereines Tragöß nach 1945 nicht in Verwaltung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste standen und diese schon gar nicht Partei des Rückstellungsverfahrens war, war sie Drehscheibe aller damit zusammenhängenden Entwicklungen. Diese Funktion verdankte sie neben § 43 des Behördenüberleitungsgesetzes sicherlich auch praktischen Gründen. So war die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste Verwahrerin der Akten des Aktenproduzenten Reichsförstverwaltung, zumindest jener des ehemaligen „Generalreferenten für forstliche Sonderaufgaben“, die für den Bereich Liegenschaften von eminent wichtiger Bedeutung waren. Dadurch kam ihr bei der Verrechnung der Erträge und Aufwendungen, wie im Fall des Kulturvereines Tragöß, die Position des Ansprechpartners zu. Das Controlling der Einnahmen- und Ausgabenrechnung während der Verwaltung der Liegenschaften durch die „Forsttechnische Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung“ lief ebenso über die Generaldirektion wie die Korrespondenz beider Parteien. Schließlich erging das Ersuchen des BMf VS und WP an die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, die ihr „bekannten Ersatzforderungen“ des Kulturvereines „ziffernmäßig“ und „dem Rechtsgrund nach“ zu belegen und bekannt zu geben.

948 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, Forstverwaltung Wieselburg an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, Ferdinand Preindl, 16. Juli 1949.

949 ÖStA/AdR, ÖBF, Aktenkonvolut 947 13.103 30, Waldgut Tragöß, BMF, Untersuchungskommissär Trimmel an die Generaldirektion der Österreichischen Staatsforste, HR Stoiber, 31. Jänner 1956.

Güter Fra
am Semn

Güter Ei

Palais in
Haus in
Haus in
„Faniteu
Gesamta
Eigentür

Eigentür

Vermöge

950 RGB